

nehmerin gekündigt. Gleichzeitig hatte das Arbeitsamt der Arbeitgeberin eine andere Arbeitskraft zugewiesen. Die im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin vor dem Arbeitsgericht erhobene Klage, die Kündigung für rechtsunwirksam zu erklären, wurde vom Arbeitsgericht zurückgewiesen. Die Kündigung stellt nach Auffassung des Arbeitsgerichts eine „durch die Entscheidung des Rates des Stadtbezirks begründete notwendige Maßnahme dar“⁴⁴. Eine Überprüfung dieses „Verwaltungsaktes“⁴⁴ durch das Arbeitsgericht sei nicht möglich, weil das Arbeitsgericht nicht das aufsichtsführende Organ des Arbeitsamtes sei.

*

Durch die Verordnung über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe vom 29. 10. 1953 ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Zuständigkeit für alle Streitfälle zwischen privaten Industriebetrieben und Betrieben der „volkseigenen“⁴⁴ Wirtschaft aus Verträgen über den Absatz der Erzeugnisse der privaten Industrie dem „Staatlichen Vertragsgericht“⁴⁴ übertragen worden. Die „Staatlichen Vertragsgerichte“⁴⁴ sind im übrigen für Streitigkeiten der „volkseigenen“⁴⁴ Betriebe untereinander zuständig. Sie sind keine Gerichte, sondern mit gerichtlichen Befugnissen ausgestattete Verwaltungsbehörden.

Verordnung vom 29. 10. 1953 — Gesetzblatt der DDR 1953, Seite 1078

*

Das Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 und ein entsprechender Befehl der SMAD ordneten auch für die Sowjetzone die Errichtung